

## Schreiben zum Thema „Unnötiger Verkehrslärm“ an das Bundesministerium für Verkehr vom 20.6.2017:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl in unserem Wohnort am Bodensee als auch bei Urlaubsaufenthalten fühlen wir uns häufig sehr belästigt durch unzumutbaren und oft kilometerweise zu hörenden Lärm von bestimmten Motorrädern und Autos mit Sportauspuff. Deshalb an Sie die Fragen:

Warum ist es zulässig, dass solche Fahrzeuge in Betrieb gehen können, obwohl es nach einigen gesetzlichen Vorschriften eindeutig illegal ist: §1, Abs. 1 und 2 StVO, §30 Abs.1 StVO und §117 Abs. 1 OWiG?

### StVO § 1 Grundregeln

*(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.*

*(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.*

### StVO § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

*(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.*

*Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen.*

*Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.*

### Lärm als Ordnungswidrigkeit

*Unzulässiger Lärm wird vom Gesetzgeber als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet.*

*Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bestimmt hierzu folgendes:*

*„Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§ 117 Absatz 1 OWiG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.“*

Warum ist es nicht verboten, dass technische Vorrichtungen angeboten und eingebaut werden dürfen, die diesen Vorschriften widersprechen und sogar öffentlich dafür geworben werden darf, z.B. auf der Messe TuningWorld Friedrichshafen und im Internet, z.B. <https://www.sportauspuffbilliger.de>?

Warum wird von seiten der Polizei nichts oder zu wenig unternommen, um solche illegalen Verkehrsteilnehmer zu bestrafen und ihre Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen, z.B. im Rahmen von Stichprobenkontrollen an Straßen, die bei Motorradfahrern beliebt sind?

Warum werden solche Fahrzeuge bei der TÜV-Überprüfung durchgewunken?

Wir als Bürger fordern von Ihrer Behörde, dem ständig zunehmenden unnötigen und vermeidbaren Lärm entgegenzuwirken, da ohne diese Maßnahmen sämtliche Lärmaktionspläne von Städten und Gemeinden obsolet sind.

Mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung, dass die Verantwortlichen endlich aktiv werden  
Karl Guter

## **Antwort des Bundesministeriums für Verkehr:**

Sehr geehrter Herr Guter,

vielen Dank für Ihre E-Mail, in der Sie die Verkehrssituation in Ihrem Wohnort beschreiben und Maßnahmen hinterfragen.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden über die Geräusentwicklung von Kraftfahrzeugen, vor allem zu Zweirädern, u. a. mit der Forderung, deren Grenzwerte zu senken oder die stark frequentierten Strecken für diese Fahrzeuge zu sperren.

Die Auslöser für diese Beschwerden sind vielfältig:

1. Technische Veränderungen/ Manipulationen an den Auspuffanlagen (Entfernung von Schalldämpfereinsätzen (z.B. dB-Eater /dB-Killer) oder den Anbau von Racing-Schalldämpfern) durch einige wenige schwarze Schafe.
2. Rücksichtsloses Verhalten durch Fahren mit extrem hohen Drehzahlen in niedrigen Gängen bzw. mit extrem hohen Geschwindigkeiten.

Diese beiden Gründe führen maßgeblich zu einem falschen, schlechten Gesamteindruck von Motorradfahrern, welcher zum Teil durch die Medien weiter multipliziert wird. Wenn in Erholungsgebieten von einzelnen Motorrädern ganze Täler beschallt werden, führt dies zu Handlungsbedarf bei den Polizei- bzw. Ordnungsbehörden auf Grund der ebenfalls örtlich vorgebrachten Beschwerden. Straßenkontrollen der Behörden sind dann meist unvermeidlich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die europaweit gültigen Typgenehmigungen anzuerkennen. Ein nationales Abweichen - wie zum Beispiel nur in Deutschland geltende strengere Vorschriften bei den Lärmemissionen - werden als Aufbau eines Handelshemmnisses und damit als Verstoß gegen gültiges EU-Recht angesehen.

Auspuffanlagen für Kraftfahrzeuge müssen den Vorschriften der EG-Geräusrichtlinie entsprechen. Im Rahmen der Typgenehmigung muss nachgewiesen werden, dass die vorgeschriebenen Geräuschgrenzwerte eingehalten werden. Für alle Kraftfahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind die Geräuschemissionen, auch bei Krafträdern, seit längerem gesetzlich begrenzt. Die Grenzwerte wurden entsprechend den Fortschritten der Technik im Laufe der Jahre mehrmals abgesenkt.

Heute regelt die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.1997 die Geräuschforderungen an Kraftfahrzeugen in der Europäischen Union. Die Richtlinie schreibt das Geräuschemessverfahren und die Geräuschgrenzwerte vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, diese Richtlinie in nationales Recht zu übernehmen. Ein nationales Abweichen von der Richtlinie ist aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich. Handlungsbedarf seitens des EU-Gesetzgebers besteht jedoch weniger bei den Grenzwerten selbst, sondern für die zur Zulassung durchzuführenden Messverfahren des Fahrgeräuschs. Das bisherige Messverfahren der vorgenannten Richtlinie zielt mit seinem Geschwindigkeitsbereich und der Gangwahl mehr auf das Vollastfahrverhalten. Das Geräuschverhalten bei höheren Geschwindigkeiten und Drehzahlen wird zurzeit nicht erfasst. Zusätzlich verstärken

- die bei aktuellen Motorrädern oftmals anzutreffenden Klappen im Abgasstrang in Verbindung mit Gangsensoren und speziellen Zünd-Einspritzkennfeldern (Mapping) - die Unterschiede der Geräuschentwicklung von Fahrgeräusch-Messverfahren und realer Nutzung.

Wichtig für die uneingeschränkte Nutzung von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Motorrädern, auf allen Strecken und an allen Wochentagen, welche die anfangs aufgezeigten Beschwerdegründe Manipulationen und rücksichtsloses Fahrverhalten berücksichtigt, ist hierbei vor allem ein praktikables Messverfahren im Rahmen von Straßenkontrollen. Dieses muss eine rasche und verlässliche Identifizierung der „schwarzen Schafe“ sicherstellen.

Hierzu wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Richtlinie zur Überprüfung des Standgeräusches von Kraftfahrzeugen erlassen. Zukünftig ist beabsichtigt, neben der reinen Standgeräuschemessung im Rahmen von Straßenkontrollen und der periodischen Fahrzeugüberwachung eine - Fahrgeräuschemessung light - in Ergänzung zum genannten Typprüfverfahren zu etablieren. Hierfür wurde der Grundstein in der UN-Regelung Nr. 41.04 gelegt. Diese zusätzliche Messmethode wird den Anwenderstaaten erst durch die Aufnahme in die UN R41.04 ermöglicht.

Die Durchführung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit auch die Verkehrskontrollen obliegen aufgrund der zwingend einzuhaltenden grundgesetzlichen, föderalen Aufgabenverteilung ausschließlich den Ländern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat hier keine Eingriffs- oder Weisungsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Marianne Biedowicz

---

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat K 14 - Bürgerservice, Besucherdienst  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
Tel.: 030 – 2008 – 3060  
Fax: 030 – 2008 – 1942  
E-Mail: [buengerinfo@bmvi.bund.de](mailto:buengerinfo@bmvi.bund.de)  
Internet: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)